

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

31. Oktober 1883.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer weiteren Abgabe zur Verbandskasse der Besitzer von Pferden zc. betreffend, Seite 271. — Ministerial-Bekanntmachungen, Katasterführung für Großbrembo und Belmeroda betreffend, Seite 272.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[85] I. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März 1881, 20. Dezbr.

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Roth oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird, auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes, eine weitere Abgabe an

Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel
und von

Fünf Pfennig für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder
und Kälber)

zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß dieselbe mit

1. November d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuer-Einnahmen pünktlich abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und